

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 18. Dezember 2024

§ 317

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Berichte Regierungsrat, 5.11.2024; Kommission Gesundheit und Soziales, 20.11.2024)

Eintreten

Andrea Trummer, Glarus, Kommissionspräsidentin, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Das Eintreten war in der Kommission unbestritten. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Effizienz, die Handlungsfähigkeit und die Strukturen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weiterzuentwickeln. Ein zentraler Punkt ist dabei die Erweiterung der Einzelzuständigkeit für Geschäfte von geringer Tragweite. Diese ermöglicht eine schlankere und schnellere Bearbeitung, ohne die Rechte der Betroffenen zu gefährden. Beispiel dafür ist die Aufforderung zur Durchführung eines Familienrates oder die Vollstreckung bereits rechtskräftiger Entscheide. – Besonders ausführlich diskutiert wurde die neu vorgesehene Möglichkeit, einen Amtsarzt zu ernennen. Diese Änderung ist eine direkte Antwort auf die praktischen Herausforderungen der vergangenen Jahre. Die Verfügbarkeit von Ärzten für dringend erforderliche fürsorgliche Unterbringungen erwies sich als unzureichend. Die Funktion des Amtsarztes soll sicherstellen, dass in dringlichen Situationen rasch und adäquat gehandelt werden kann, um Selbst- oder Drittgefährdungen zu verhindern. Die Kommission anerkennt die Dringlichkeit, eine Lösung für dieses Problem zu finden. Sie stellt aber auch in Frage, ob eine rein kantonale Lösung angesichts der tiefen Fallzahl – schätzungsweise rund sieben Fälle pro Jahr – sinnvoll ist. Verschiedene Umsetzungsmodelle wurden diskutiert. Eine besondere Herausforderung sieht die Kommission in der Rekrutierung und in der Verfügbarkeit sowie in der Kostenfolge aufgrund der Entlohnung der Pikettdienste. Die Kommission hebt aber hervor, dass es nun primär darum geht, eine zusätzliche Option zu schaffen. Sie begrüsst insgesamt die in der Gesetzesvorlage vorgeschlagene Flexibilität. Die Kommission betont aber, dass die Kosten und die praktische Umsetzung sorgfältig geprüft werden müssen. In der Kommission wurde schliesslich aber dennoch Antrag auf Streichung des letzten Satzes in Artikel 66a Absatz 1 gestellt. Der Antrag wurde schliesslich jedoch mit zwei zu sieben Stimmen abgelehnt. – Die Entkopplung der Fachstelle Erbschaft von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde blieb hingegen unbestritten und wurde positiv beurteilt bzw. ausdrücklich begrüsst. Denn sie schafft eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten, ohne dass neue Strukturen geschaffen werden müssen. – Auch die Änderungen im Beurkundungsgesetz werden von der Kommission unterstützt. Es ergibt Sinn, dass die Fachstelle Erbschaft beglaubigte Kopien ihrer Bescheinigungen ausstellen darf. Zudem wird begrüsst, dass die Gemeinden und das Grund-

buchamt künftig selber entscheiden dürfen, welche Mitarbeitenden Beglaubigungen vornehmen dürfen. Dies entspricht einer Modernisierung bestehender Regeln und entlastet verantwortliche Personen. Die Beglaubigung sagt im Gegensatz zu einer Beurkundung nichts über den Inhalt der unterzeichneten Dokumente aus, sondern bestätigt bloss, dass eine konkrete Person ein Dokument unterzeichnet hat. – Dank gebührt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres mit Regierungsrätin Marianne Lienhard und Departementssekretär Walter Züger, Hansueli Brunner, Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sowie Stefanie Schärer, Juristin bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie leisteten mit ihrem Hintergrund- und Fachwissen einen wertvollen Beitrag zur Diskussion. Zu danken ist ausserdem den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive und angeregte Diskussion.

Rolf Blumer, Glarus, Kommissionsmitglied, spricht sich im Namen der SVP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Die Kann-Formulierung betreffend das Einsetzen eines Amtsarztes führte in der SVP-Fraktion zu Diskussionen. Dass es anscheinend schwierig ist, für sieben bis zehn Fälle im Jahr einen Arzt zu mobilisieren, nahm man zur Kenntnis. Dass bereits die heutige Lösung Kosten verursacht, führte zur Unterstützung des regierungsrätlichen Vorschlags. Aus persönlicher Sicht löst das Thema Amtsarzt allerdings nur beschränkte Begeisterung aus. Es wurde wieder bewusster, wie sich die Zeiten ändern. Sich für die Allgemeinheit einzusetzen, lag früher höher im Kurs. Heute geht es vor allem um Fragen der Work-Life-Balance und der Entschädigung. Die nun vorgesehene Kann-Formulierung wird keine Wunder bewirken, sondern lediglich eine weitere Option schaffen. Die SVP-Fraktion erwartet eine massvolle Lösung.

Priska Grünenfelder, Niederurnen, Kommissionsmitglied, votiert stellvertretend für die SP-Fraktion für Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Gesetzesänderungen betreffend die Entkopplung der Fachstelle Erbschaft von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Erweiterung der Einzelzuständigkeiten und die Änderungen im Beurkundungsrecht sind sinnvoll und führen zu einer Effizienzsteigerung, ohne dass die Rechte Privater geschmälert werden. So weit war man sich auch in der Kommission einig. – Landrat Rolf Blumer verwies darauf, dass eine fürsorgerische Unterbringung in maximal zehn Fällen pro Jahr notwendig sei. Das Gesetz gilt für die Notfalldienst habenden Ärztinnen und Ärzte aber das ganze Jahr über. Eine Glarner Hausärztin leistet bei einem Pensum von 50 Prozent etwa einen 24-Stunden-Notfalldienst pro Monat. Am Wochenende ist man als diensthabende Ärztin für den ganzen Kanton zuständig. Dies soll die Notfallstation im Kantonsspital entlasten. Falls eine fürsorgerische Unterbringung dazwischenkommt, sind schnell einmal zwei Stunden verstrichen. Für wirklich schlimme Notfälle steht während ihrer Abwesenheit die Notfallstation zur Verfügung. Unter der Woche sieht das aber anders aus. Das Wartezimmer ist sowieso schon voll. Kommt ein Einsatz ausserhalb der Praxis notfallmässig ins Programm, verlängern sich die Warte- und Arbeitszeiten enorm. In den Nachtdiensten ist die Anspannung stets da. Am meisten belasten die unnatürlichen Todesfälle und die fürsorgerischen Unterbringungen. Für Erstere bräuchte es eigentlich die Expertise einer Rechtsmedizinerin. Bei einer fürsorgerischen Unterbringung von Personen, die sich selbst oder andere gefährden, wäre meist ein erfahrener Psychiater gefragt. Aus dem Stegreif zu entscheiden, ob ein Todesfall natürlich oder unnatürlich ist, überfordert nicht nur die jungen Hausärztinnen und -ärzte. Diese Aufgabe entspricht schlicht nicht deren Kompetenz. Dennoch müssen sie diese erfüllen. Ähnliches gilt für die fürsorgerischen Unterbringungen. Die Notfalldienst habenden Ärztinnen sind sich solche Situationen nicht gewohnt und dafür auch nicht richtig ausgebildet. Ihnen fehlt aufgrund der wenigen Fälle die Übung. Die Hintergrundinformationen sind im konkreten Fall ebenfalls nicht vorhanden. Was die Ärzteschaft ebenfalls benötigen würde, wäre ein Netzwerk und das Wissen, wo eine betroffene Person am besten eingewiesen wird. Falls es sich um einen Menschen aus dem Umfeld der Ärztin handelt – ob als Patientin oder Bekannte –, steht zudem das Vertrauensverhältnis auf dem Spiel. Die Hausärztinnen und Hausärzte sind ein wichtiger Teil des Gesundheitssystems. Sie wollen ihre Arbeit gut machen. Die Politik ist dafür verantwortlich, dass zumindest die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Als potenzielle Patientin oder potenzieller Patient wie auch als Angehörige will man, dass bei einem solch schwerwiegenden Eingriff in

die persönlichen Freiheiten schnell und professionell gehandelt wird. Die Möglichkeit einer Einführung einer Amtsarzt-Stelle – ob im Mandat oder auch anders – verschafft nicht zuletzt auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mehr Handlungsspielraum. Die SP-Fraktion stellt keinen Antrag, die Kann-Formulierung zu verschärfen. Sie traut dem Regierungsrat die konkrete Lösungsfindung zu und beauftragt ihn damit.

Regula N. Keller, Ennenda, Kommissionsmitglied, spricht sich im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Die Diskussion in der Kommission unter Einbezug der Fachleute machte deutlich, dass es um die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen aus der Praxis geht; sei dies die Erweiterung der Einzelzuständigkeiten in Fällen von geringer Tragweite, die Entkopplung der Fachstelle Erbschaft von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Erweiterung des Kreises der Stellen, die beglaubigen dürfen, oder die Einschränkung der Beurkundungskompetenzen. Die Diskussion in der Kommission über die Schaffung der Funktion des Amtsarztes oder der Amtsärztin war intensiv. In diesem Thema zeigen sich die Herausforderungen eines kleinen Kantons. Sieben bis zehn Fälle sind auf den ersten Blick wenig. Die zuständigen Personen konnten aber deutlich machen, dass ein einzelner Fall den Rahmen schnell sprengen kann. Es gilt, die Person, die sich in der Krise befindet, zu schützen. Es sind aber auch jene Personen, die helfen wollen, zu schützen. Deshalb ist die neue Kann-Bestimmung wichtig. Es mag allenfalls nicht die Beste aller möglichen Lösungen sein, aber es ist eine mögliche Lösung. Deshalb ist die Chance wahrzunehmen und gewissermassen ein Notfallplan zu schaffen.

Nadine Landolt Rüegg, Näfels, Kommissionsmitglied, stimmt stellvertretend für die GLP-Fraktion dem Eintreten sowie dem Antrag von Kommission und Regierungsrat zu. – Im Rahmen dieser Vorlage wurden die Prozesse und Zuständigkeiten bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überprüft. Die Anpassungen sollten Verbesserungen für Betroffene, Leistungserbringer und Verwaltung bringen. Verfahrensabläufe wurden wo möglich und sinnvoll vereinfacht. Zudem wird die Möglichkeit der Einführung der Funktion eines Amtsarztes geschaffen. Insgesamt kommt es im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung zu Verbesserungen, was die GLP-Fraktion begrüsst. Es ist eine Lösung für das Problem, dass im Notfall oft kein Arzt gefunden wird, der eine fürsorgerische Unterbringung anordnen kann, zu finden. Zum Beispiel wurde die Möglichkeit einer Leistungsvereinbarung mit den Psychiatrischen Diensten Glarus erwähnt. Diese Variante muss unbedingt ebenfalls weiterverfolgt werden. Die Kosten dafür werden vermutlich wieder eingespart, weil sich die Umtriebe um ein Vielfaches verkleinern. – Die Entkopplung der Fachstelle Erbschaft von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist sinnvoll. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist leider mit einem Stigma behaftet. Einige Betroffene haben Vorbehalte, sich dort zu melden. Viele Bürgerinnen und Bürger können nur schwer nachvollziehen, dass sie sich in Sachen Erbschaft an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden müssen. Das ist verständlich. Deshalb unterstützt die GLP-Fraktion die vorgeschlagene organisatorische Änderung, die diesen Vorbehalt aus dem Weg räumt. – Die Neuregelung der Beglaubigungskompetenzen ergibt Sinn und wird von der GLP-Fraktion unterstützt. – Zu danken ist der Hauptabteilung und dem Departement. Es ist stets wertvoll, wenn die Fachleute an den Kommissionssitzungen teilnehmen und die Fragen kompetent beantworten können.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Der Änderungsbedarf hat auch ein bisschen damit zu tun, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch immer eine relative junge Abteilung ist; so sind es auch die rechtlichen Bestimmungen. In gewissen Abständen werden die Prozesse überprüft. Die Erfahrungen führten zu den nun beantragten Anpassungen zugunsten weiterer Verbesserungen der Prozesse. Dasselbe gilt auch für die Änderungen im Beurkundungsrecht. Diese sind auch der veränderten Gemeindeflandschaft zuzuschreiben. Aus Sicht des Regierungsrates ist wichtig, dass auch solche Änderungen vorgenommen werden können, auch wenn die Vorlage nicht besonders knackig ist. Für die Verbesserung des Vollzugs sind sie jedoch wichtig. – Die Diskussion dreht sich vor allem um die Schaffung der Funktion

des Amtsarztes. Es handelt sich dabei nur um eine weitere Möglichkeit, die sich der Regierungsrat verschaffen möchte, um diesen herausfordernden Situationen im Zusammenhang mit fürsorgerischen Unterbringungen gerecht werden zu können. Die Verfügbarkeit der Ärzte ist zu verbessern. Die Problematik wurde bereits aufgezeigt. – Dank gebührt der Kommission unter dem Präsidium von Landrätin Andrea Trummer für die konstruktive und detaillierte Diskussion.

Detailberatung

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Artikel 66a

Rafaela Hug, Schwanden, beantragt namens der FDP-Fraktion die Streichung der Möglichkeit, einen Amtsarzt einzusetzen, und somit folgende neue Formulierung von Artikel 66a Absatz 1: «Die im Kanton in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung sowie die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt der überweisen- den Einrichtung können eine fürsorgerische Unterbringung anordnen, jedoch höchstens für sechs Wochen.» – Im regierungsrätlichen Bericht wird die Einführung der Funktion des Amtsarztes hauptsächlich damit begründet, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbe- hörde zurzeit oftmals mit dem Problem konfrontiert sei, dass sich kein Arzt finden lässt, der eine fürsorgerische Unterbringung anordnet oder für die nötige ärztliche Einschätzung bei- gezogen werden kann. Die Zurückhaltung der Ärzte wird als Problem beschrieben. Eine fürsorgerische Unterbringung ist einer der schwerwiegendsten Eingriffe in die persönliche Freiheit im Erwachsenenschutzrecht. Es ist deshalb richtig und schon gar nicht ein Problem, dass die fürsorgerische Unterbringung sehr restriktiv angeordnet wird. Es ist somit fraglich, ob tatsächlich ein Problem vorliegt oder ob die Ärzteschaft nicht einfach das Recht richtig anwendet. Mit der Einführung eines Amtsarztes droht die Gefahr, dass die fürsorgerische Unterbringung häufiger und möglicherweise leichtfertiger angeordnet wird. Dies gilt es zum Schutz der Betroffenen unbedingt zu verhindern. Denn diese Massnahme darf nur im äus- sersten Notfall als Ultima Ratio angeordnet werden. Es steht immer ein Mensch mit einer besonderen Geschichte im Zentrum. Die Frage muss lauten, was für die Menschen in diesen Situationen das Beste ist. – Artikel 66a Absatz 1 räumt dem Regierungsrat zwar lediglich die Möglichkeit ein, allenfalls einen Amtsarzt einzusetzen. Die grossmehrheitliche FDP-Fraktion ist jedoch der Ansicht, dass nur schon diese Möglichkeit zu weit geht. Es stellen sich in die- sem Zusammenhang mehrere Fragen: Bringt der Amtsarzt tatsächlich den gewünschten Erfolg? Ist er immer verfügbar, wenn man ihn braucht, oder würde es zu einer Verfahrens- verzögerung führen, wenn er einmal nicht da ist? Ist es verhältnismässig, für die knapp zehn Fälle pro Jahr die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt einzusetzen? Die Antworten auf diese Fragen sprechen alle gegen die Schaffung dieser ge- setzlichen Grundlage. Schliesslich geht aus den Unterlagen auch nicht hervor, welche Mehr- kosten ein solcher Amtsarzt verursachen würde. Die Schaffung einer neuen Funktion ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, wobei der Nutzen fraglich ist. Aufgrund der derzeitigen finanziellen Lage kann es sich der Kanton Glarus nicht leisten, die Katze im Sack zu kaufen. Der Landrat ist verpflichtet, Verantwortung zu übernehmen und gerade neue Funktionen genau zu hinterfragen. Ohne Kenntnis des Preisschildes kann er das nicht tun. – Gemäss Artikel 429 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann die ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer angeordnet werden. Diese darf höchstens sechs Wochen betragen. Artikel 66a Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch sieht nun genau diese sechs Wochen vor. Nach der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung erfolgt die Beurteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde, ob die ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung behördlich bestätigt wird oder nicht. In dieser Zwischenzeit wird grundsätzlich ein Gutachten über diese Person erstellt, damit beurteilt werden kann, ob eine fürsorgerische Unterbrin- gung notwendig ist oder nicht. Es kann also sein, dass eine Person in einer Einrichtung

fürsorgerisch untergebracht wird, obschon die Behörde gestützt auf ein Gutachten zum Schluss kommen könnte, dass die Unterbringung gar nicht notwendig ist. Unter diesen Umständen können die sechs Wochen – meist in einer geschlossenen Abteilung – sehr lange dauern. Von den Kosten, die anfallen, ist noch nicht einmal die Rede. Für die FDP-Fraktion stellen sich deshalb folgende Fragen: Wie viele ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringungen wurden in den vergangenen drei Jahren behördlich nicht bestätigt? Wie lange dauert es durchschnittlich, bis nach einer ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung ein Gutachten über die betroffene Person vorliegt? Die FDP-Fraktion behält sich vor, nach Beantwortung dieser beiden Fragen im Rahmen der zweiten Lesung allenfalls in Bezug auf die sechswöchige Frist einen Änderungsantrag zu stellen.

Regula N. Keller spricht sich für Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – An der Kommissionssitzung konnten die anwesenden Fachleute anschaulich darlegen, in welchen Notfallsituationen man über eine fürsorgerische Unterbringung nachdenkt. Das ging einem sehr nahe. Es handelt sich um Personen, die sich selber gefährden, aber auch zu einer Gefahr für andere werden können. Niemand ordnet eine fürsorgerische Unterbringung leichtfertig an. Deshalb sind viele der Argumente, die gegen die Schaffung eines Amtsarztes bzw. gegen die fürsorgerische Unterbringung vorgebracht wurden, viel eher Argumente dafür. Es geht um Schutz von betroffenen Personen und deren Umfeld. Die Kann-Formulierung ist bewusst gewählt. Die vorgeschlagene Lösung ist allenfalls nicht die bestmögliche und vielleicht nicht die kostengünstigste. Das Departement und die Fachleute konnten jedoch vermitteln, dass man sich auf der Suche nach einer möglichst guten Lösung befindet. Eine Möglichkeit für einen Notfallplan ist zu schaffen. Der Vorschlag von Regierungsrat und Kommission mit der Kann-Formulierung beinhaltet diese.

Priska Grünenfelder unterstützt den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Schaffung einer Amtsarzt-Stelle führt zu einer Erhöhung der Professionalität. Fürsorgerische Unterbringungen werden sehr restriktiv angeordnet. Es ist nicht zu befürchten, dass solche durch eine professionellere Stelle inflationär angeordnet würden. Der Landrat ist den Hausärztinnen und Hausärzten, die 365 Tage im Jahr 24 Stunden Dienst leisten, den rechtlichen Rahmen schuldig, der es ihnen erlaubt, ihre Arbeit gut zu machen. Der Einsatz als Rechtsmediziner und Psychiater gehört nicht dazu.

Andrea Trummer hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Die Kommission erachtet die Möglichkeit, welche die Kann-Formulierung bietet, als sinnvoll. Es handelt sich um eine zusätzliche Option, um auf die bestehenden Probleme mit der Verfügbarkeit von Ärztinnen und Ärzten zu reagieren. Aktuell gibt es Kapazitätsengpässe. Auch andere Umstände sorgen dafür, dass die Hausärztinnen und Hausärzte stark gefordert sind. Es handelt sich aber auch um sehr sensible Situationen mit Selbst- und Fremdgefährdungen. Für die Hausärztinnen und Hausärzte ist es in diesen Situationen schwierig, zu reagieren und eine Entscheidung zu treffen. Das ist ein grosses Spannungsfeld und kann zu Problemen zwischen den Patientinnen und Patienten und der Ärzteschaft führen. Deshalb ist es sinnvoll, eine dritte Stelle mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen. Es geht nicht darum, die Kosten in die Höhe zu treiben und explosionsartig irgendwelche Angebote zu schaffen. Vielmehr geht es darum, die Mittel effizient einzusetzen. Heute erfordern Entscheide im Zusammenhang mit fürsorgerischen Unterbringungen sehr viele Ressourcen der bereits heute Involvierten. Das lässt sich effizienter bewerkstelligen. Das Ziel sind nicht schnellere Entscheide, sondern eine gute, effiziente Beurteilung durch eine Fachperson. Der Kommission waren die Rechte und der Schutz der betroffenen Personen äusserst wichtig. Diese Rechte müssen auch in Zukunft geschützt werden. – Es geht vorliegend um eine Rückfallebene. Man prüft Optionen und schaut, dass man Synergien mit bestehenden Organisationen nutzen kann. Die hier vorgeschlagene Möglichkeit ist aber notwendig, um auch in Zukunft handlungsfähig zu sein.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Landrätin *Rafaëla Hug* suggeriert, die neue Möglichkeit führe zu einem

leichtfertigeren Umgang mit fürsorgerischen Unterbringungen. Das ist dezidiert zurückzuweisen. Eine fürsorgerische Unterbringung ist eine einschneidende Massnahme. Es geht um Fremd- und Selbstgefährdungen. Wenn es irgendwo in der Schweiz wieder einmal zu einem Vorfall kommt, wird in den Medien sofort gefragt, weshalb die zuständigen Behörden nicht früher gehandelt haben. Es geht um einen sehr sensiblen Bereich; wenn es nötig ist, muss man handeln. Die Glarner Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist nicht dafür bekannt, dass sie vorschnell Massnahmen trifft. Der Tätigkeitsbericht gibt über die getroffenen Massnahmen Auskunft. Auch mit einer fürsorgerischen Unterbringung muss sehr sensibel umgegangen werden. Die Gründe, weshalb die Ärzteschaft mit dieser Herausforderung nicht immer zurechtkommt, wurden von Landrätin Priska Grünenfelder dargelegt. Vorliegend geht es um die Schaffung einer Möglichkeit, um dieser sehr anspruchsvollen Aufgabe gerecht zu werden. Die Kostenfrage ins Zentrum zu rücken, ist nicht angemessen. Kosten entstehen immer, auch wenn ein Notfall- oder Hausarzt aufgesucht werden muss, der von seiner Arbeit abgehalten wird. Soweit die Kosten nicht durch die Krankenkasse gedeckt werden, sind sie – wie bei einem Amtsarzt auch – von der öffentlichen Hand zu tragen. – Die Fragen von Landrätin Rafaela Hug können nicht aus dem Stegreif beantwortet werden. Die Antworten werden zuhanden der zweiten Lesung geliefert. Die Institutionen, in denen Personen fürsorglich untergebracht sind, sind jedoch darauf bedacht, Patienten so bald wie möglich zu entlassen. Die sechswöchige Frist in dieser Art anzuzweifeln, ist nicht angezeigt.

Abstimmung: Der Antrag von Regierungsrat und Kommission obsiegt über den Antrag Hug mit 44 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.